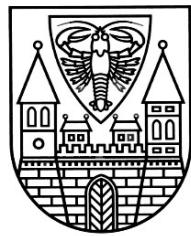


Stadt Cottbus / město Chošebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV	IV-003/07
HA	

Dezernat: IV

Amt: 60

Termin der Tagung: 28.02.2007

Vorlage zur Entscheidung

<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Rathausspitze	23.01.07	<input type="checkbox"/> Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
<input type="checkbox"/> Haushalt und Finanzen		<input type="checkbox"/> Umwelt	
<input checked="" type="checkbox"/> Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	15.02.07	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	21.02.07
<input type="checkbox"/> Wirtschaft		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	28.02.07
<input checked="" type="checkbox"/> Bau und Verkehr	14.02.07	<input checked="" type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat	08.02.07
<input type="checkbox"/> Bildung, Schule, Sport u. Kultur		<input type="checkbox"/> JHA	

Beratungsgegenstand:

*Einzelsatzung der Stadt Cottbus
über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
am Ameisenweg*

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen am Ameisenweg

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- einstimmig mit Stimmenmehrheit
- laut Beschlussvorschlag
- mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der Ja-Stimmen:
Anzahl der Nein-Stimmen:
Anzahl der Stimmennhaltungen:

Problembeschreibung/Begründung:

Ende des Jahres 2002 bis Anfang des Jahres 2003 veranlasste die Gemeinde Gallinchen den Ausbau des Ameisenweges im Abschnitt von der Bundesstraße 97 bis zur „Kurzen Straße“ und die Erweiterung der Straßenbeleuchtung in diesem Bereich um zwei Leuchten.

Im August des Jahres 2003 wurden die Anlieger zur Zahlung einer Vorausleistung in Höhe von sechzig Prozent des voraussichtlichen umlagefähigen Aufwandes seitens des Amtes Neuhausen herangezogen. Um die Anlieger zu dem restlichen noch ausstehenden Beitrag heranziehen zu können, bedarf es einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage.

Die am 26. März 2005 veröffentlichte (allgemeine) Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Cottbus scheidet insofern für die vorliegende Maßnahme schon allein deshalb aus, als die sachliche Beitragspflicht der o. g. Maßnahme vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung am 01.07.04, nämlich mit dem Abschluss der Baumaßnahme am 13.03.2003, eingetreten war.

Als weitere Ermächtigungsgrundlage kommt vorliegend grundsätzlich auch die (allgemeine) Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Gallinchen vom 14. Januar 2000, neu veröffentlicht im Amtsblatt des Amtes Neuhausen am 26. Januar 2001, in Betracht. Die sachliche Beitragspflicht fällt noch in den Zeitraum des Geltungsbereiches des „alten“ Ortsrechtes der Gemeinde Gallinchen. Ende des Jahres 2005 fand beim Verwaltungsgericht Cottbus ein außergerichtlicher Erörterungstermin zu der Baumaßnahme Harnischdorfer Straße, ebenfalls in Gallinchen, statt. Die Berichterstatterin der für Beiträge zuständigen Kammer verwies bereits zu diesem Zeitpunkt darauf, dass u. a. die o. g. (allgemeine) Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Gallinchen in mehrfacher Hinsicht rechtlichen Bedenken unterliege. So enthalte diese Satzung sehr wahrscheinlich eine unzulässige Tiefenbegrenzung. Ebenso seien einzelne Bestimmungen der Verteilungsregelung dieser Satzung rechtlich nicht mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Brandenburg vereinbar. Ferner sei in der Verwaltungsgerichtskammer insbesondere noch rechtlich zu erörtern, ob diese Satzung am 26. Januar 2001 überhaupt wirksam veröffentlicht worden und ob daher die Satzung damit möglicherweise insgesamt nichtig ist.

Da weitere Ermächtigungsgrundlagen für die noch zu erlassenden Beitragsbescheide nicht in Betracht kommen, bedarf es somit des Beschlusses einer auf den Zeitpunkt des Eintritts der sachlichen Beitragspflicht rückwirkenden Einzelsatzung. Diese muss entsprechend dem vorliegend anzuwendenden Mindestinhaltsgebot des § 2 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (a. F.) einen Beitragsatz ausweisen. Dieser beträgt hier 2,290069173 € pro m².

Ohne den Erlass der vorliegenden, auf den 01. Januar 2003 rückwirkenden Einzelsatzung, würde die Stadt Cottbus Einnahmen in Höhe von insgesamt 10.631,57 € verlieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Nein

1. Gesamtkosten:

Einnahmen: 10.631,57 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:

-

3. Folgekosten:

keine